

§ 24: Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Solange eine Tat noch nicht vollendet ist, eröffnet § 24 StGB (bzw. im Fall des § 30 StGB die Vorschrift des § 31 StGB) dem Täter die Möglichkeit, durch Rücktritt vom Versuch Straffreiheit zu erlangen. Davon zu trennen ist die Möglichkeit einer tätigen Reue, die das Gesetz bei einzelnen Delikten – zumeist abstrakten Gefährdungsdelikten – vorsieht (z.B. §§ 142 IV, 261 IX, 264 V, 264a III, 265b II, 306e, 314a StGB). Rücktritt und tätige Reue unterscheiden sich in zwei Punkten voneinander:

- Während der Rücktritt stets zur Straffreiheit führt, kann die tätige Reue auch nur zu einer Strafmilderung führen (vgl. z.B. §§ 142 IV, 261 X StGB).
- Ist der Rücktritt mit Deliktsvollendung ausgeschlossen, so ist die Deliktsvollendung gerade der Anwendungsbereich der tätigen Reue.

Beim Rücktritt vom Versuch handelt es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Er wirkt also nur für den Zurücktretenden selbst.

§ 24 I StGB regelt den Rücktritt vom Versuch der Tat, bei der nur ein Beteiligter involviert ist. In § 24 II StGB ist der Rücktritt vom Versuch bei Beteiligung mehrerer geregelt.

Worin der Zweck der Strafaufhebung bei Rücktritt des Täters liegt, wird uneinheitlich beantwortet:

- Prämientheorie (*Jescheck/Weigend* S. 539): Belohnung des Täters für die freiwillige Rückkehr zum sozial richtigen Verhalten.
- Kriminalpolitische Theorie (*Puppe* NStZ 1984, 488, 490): Das Gesetz will dem Täter eine goldene Brücke zur Rückkehr in die Legalität bauen, wodurch der Täter zur Umkehr bewegt und das angegriffene Rechtsgut geschützt werden soll.
- Strafzwecktheorie (h.M., BGHSt 9, 48 (52); SK/*Rudolphi* § 24 Rn. 4): Bei freiwilligem Rücktritt entfallen sowohl die general- als auch die spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung des Täters.

Es bietet sich folgendes Aufbauschema an (vgl. *Rengier AT* § 37 Rn. 14):

- I. kein fehlgeschlagener Versuch**
- II. erforderliche Rücktrittsleistung**
 - 1. unbeendeter Versuch: § 24 I 1 Alt. 1**
 - a) Aufgabe der Tatausführung
 - b) Freiwilligkeit
 - 2. beendeter Versuch: § 24 I 1 Alt. 2**
 - a) Verhindern der Vollendung (bewusst und gewollt)
 - b) Freiwilligkeit
- III. Rücktritt vom beendeten Versuch nach § 24 I 2**
 - 1. Nichtvollendung der Tat ohne Zutun (bei nicht kausaler, nicht objektiv zurechenbarer, ausbleibender und unmöglicher Vollendung)
 - 2. Sichbemühen zur Verhinderung der Vollendung
 - 3. Ernsthaftigkeit der Bemühung
 - 4. Freiwilligkeit

I. Kein Rücktritt bei Fehlschlag des Versuchs

Nach heute h.M. (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 889; *Roxin* AT II § 30 Rn. 77; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 7; *Stratenwerth/Kuhlen* § 11 Rn. 78; *Rengier* AT § 37 Rn. 15) ist der Rücktritt vom Versuch zunächst schon dann ausgeschlossen, wenn der Versuch fehlgeschlagen ist. Denn lässt der Täter nur deshalb von der Tatbestandsverwirklichung ab, weil er sie ohnehin nicht mehr erreichen kann, fehlt es an einem honorierbaren Verzicht des Täters, der dessen Straffreiheit rechtfertigt. Daher sind nach h.M. fehlgeschlagene Versuche aus dem Anwendungsbereich des § 24 StGB auszuschneiden. Nur vereinzelt (*Maurach/Gössel/Zipf* § 41 Rn. 70 ff.) wird das Bedürfnis nach dieser Rechtsfigur unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sich der Fehlschlag letztlich als unfreiwilliger Rücktritt darstelle, so dass § 24 StGB mangels Freiwilligkeit in diesen Fällen ohnehin nicht eingreife. Dem steht jedoch entgegen, dass man eine Tat nicht aufgeben bzw. ihre Vollendung verhindern kann, wenn die Tat ohnehin bereits gescheitert ist.

Geht man mit der h.M. von der Erforderlichkeit dieser Rechtsfigur aus, so stellt sich die Anschlussfrage, wann ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Zu dieser Frage werden drei Ansätze vertreten.

1. Einzelaktstheorie

Die teilweise vertretene Einzelaktstheorie (*Jakobs* AT 26/15 f.; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 21) sieht in jedem einzelnen auf die Erfolgsverursachung gerichteten Ausführungsakt einen selbstständigen Versuchsakt und gelangt daher schon dann zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs, wenn der erste Ausführungsakt den Erfolg nicht herbeigeführt hat.

Bsp.: A schießt mit vollem Magazin auf O und verfehlt diesen mit dem ersten Schuss. Nach der Einzelaktstheorie liegt hier ein fehlgeschlagener Versuch vor, da der erste Schuss sein Ziel verfehlt hat.

- ⊕ Der Täter hat mit dem ersten auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Akt seine kriminelle Energie bereits unter Beweis gestellt, weshalb ihm der Zufall, dass der Erfolg nicht herbeigeführt wurde, nicht in dem Sinne zugutekommen darf, dass der strafbefreiende Rücktritt weiterhin möglich bleibt.
- ⊖ Infolge der Einzelaktstheorie wird dem Täter die „Rückkehr in die Legalität“ zu einem kriminalpolitisch und mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bedenklich frühen Zeitpunkt abgeschnitten. Ist dem Täter nach dem Fehlschlag des ersten Aktes schon der Weg zur Straffreiheit verbaut, gibt es für ihn keinen Grund, nicht weiter zu handeln. Ist er ohnehin strafbar, kann es ihm günstiger erscheinen, den einzigen Zeugen zu beseitigen, als sein Handeln einzustellen.
- ⊖ Die Betrachtung von einzelnen Akten reißt einen einheitlichen Lebensvorgang künstlich in mehrere Einzelakte auseinander und fördert ein „Zeitlupenstrafrecht“.

2. Tatplantheorie

In der früheren Rspr. (BGHSt 4, 180; 22, 330) wurde die Tatplantheorie vertreten, wonach maßgeblich auf das Vorstellungsbild des Täters vor der Tatausführung (sog. Planungshorizont) abzustellen ist. Hat der Täter seinen Tatplan auf ein bestimmtes Mittel oder eine fest umrissene Anzahl von Ausführungsakten beschränkt, so liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, wenn der Täter diese Mittel ausgeschöpft hat, ohne dass sie den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeigeführt haben.

Bsp.: *A hat sich vorgenommen, O zu töten. Er will zunächst versuchen, O mit einem Seil zu erwürgen und – sollte er dazu nicht genügend Kraft aufbringen können – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zertrümmern.* Während nach der Einzelaktstheorie bereits das erfolglose Würgen einen fehlgeschlagenen Versuch begründen würde, liegt nach der Tatplantheorie ein solcher erst dann vor, wenn auch das Einschlagen auf den Kopf des O erfolglos geblieben ist.

- ⊕ Vermeidet die bedenkliche Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit durch die Einzelaktstheorie zu einem sehr frühen Zeitpunkt.
- ⊖ Führt zu einer Privilegierung des Täters mit höherer krimineller Energie, der seinen Tatplan möglichst umfassend „ausbaut“ und sich für den Fall des Scheiterns eines Angriffs immer noch einen weiteren Weg zur Tatbestandsverwirklichung offenhält. Hätte A z.B. für den Fall des Misslingens des Einschlagens noch das Erstechen des O in seinen Tatplan aufgenommen, wäre ein strafbefreiender Rücktritt mangels Ausschöpfung des Tatplans auch noch nach dem Einschlagen auf O möglich gewesen.

- ⊖ Die Theorie stößt schon vom Ansatz her auf Probleme, wenn der Täter einen Tatplan gar nicht gefasst hat oder ein solcher nicht mit hinreichender Gewissheit feststellbar ist.

3. Gesamtbetrachtungslehre (h.M.)

Die herrschende (BGHSt 31, 170; 33, 295; *Otto* AT § 19 Rn. 13 ff.; *SK/Rudolphi* § 24 Rn. 14; *Fischer* StGB § 24 Rn. 17; *Rengier* AT § 37 Rn. 46; zuletzt BGH NStZ 2016, 207) Gesamtbetrachtungslehre stellt entscheidend auf das Vorstellungsbild des Täters nach der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont) ab. Von einem fehlgeschlagenen Versuch ist danach dann auszugehen, wenn der Täter erkennt, dass seine bisherigen Ausführungshandlungen den Erfolg noch nicht herbeigeführt haben und er auch davon ausgeht, den angestrebten Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr im unmittelbaren Fortgang des Geschehens ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können. Dem Tatplan kann im Einzelfall allerdings Indizwirkung für den Erkenntnishorizont des Täters zukommen (BGH NStZ 2015, 571; BGH NStZ 2016, 332).

Bsp.: Um O zu töten, hatte A sich vorgenommen, ihn zunächst mit einem Seil zu würgen und – sollte dies O nicht töten – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zu zertrümmern. Nachdem auch die Hammerschläge O nicht töteten, ergriff A während der Tatausführung ein auf dem Tisch liegendes Küchenmesser und stach auf O ein. Weil O immer noch lebte, gab A verzweifelt und kraftlos auf.

- Einzelaktstheorie: Fehlschlag nach Misslingen des Erwürgens.
- Tatplantheorie: Fehlschlag nach Scheitern der Tötung durch Einschlagen des Kopfes.

- Gesamtbetrachtungslehre: Fehlschlag nach Misslingen des Erstechens.
 - ⊕ Vermeidet die Privilegierung von Tätern mit höherer krimineller Energie.

In einer neueren Entscheidung bestätigte der BGH (JuS 2016, 656) diesen Ansatz, ließ aber erkennen, dass ein einheitlicher Wille des Täters ggf. auch eine geplante größere zeitliche Zäsur (in diesem Fall: vier Wochen zwischen Erpressungshandlung und geplanter Herausgabe des Geldes) überwinden und damit einen Fehlschlag verhindern kann.

→ Vgl. das Problemfeld zum Rücktritt nach fehlgeschlagenem Einzelakt:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/fehlschlag-einzelakt/>

II. Erforderliche Rücktrittsleistung

Ist der Versuch des Täters nicht fehlgeschlagen, muss die Rücktrittsleistung bestimmt werden, an deren Erbringung das Gesetz die Straffreiheit knüpft. Gem. § 24 I 1 StGB kann dazu die bloße Aufgabe der weiteren Tatausführung (Alt. 1) genügen oder aber auch die Verhinderung der Vollendung (Alt. 2) erforderlich sein. Die erforderliche Rücktrittsleistung hängt maßgeblich davon ab, ob ein beendeter oder ein unbeendeter Versuch vorliegt.

1. Der unbeendete Versuch (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB)

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 893; *Rengier* AT § 37 Rn. 80). Ob dies aus der Sicht des Planungs- oder des Rücktrittshorizonts zu beurteilen ist, ist in gleicher Weise umstritten wie die Frage, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Dementsprechend hält die h.M. aus den o.g. Gründen die Sicht des Täters nach der letzten Ausführungshandlung für maßgeblich.

Beim unbeendeten Versuch genügt gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB die bloße Aufgabe der weiteren Tatausführung, d.h. der Täter darf keine auf die Tatvollendung gerichtete Tätigkeit mehr vornehmen (*Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 37).

Problematisch ist, ob und unter welchen Bedingungen von der Aufgabe der weiteren Tatausführung gesprochen werden kann, wenn sich der Täter noch künftige Fortsetzungsakte vorbehält.

Bsp. (vereinfacht nach BGHSt 21, 319): *A beschloss, in ein Ladengeschäft einzubrechen und die Tageseinnahmen zu entwenden. Gegen 22:00 Uhr machte er sich mit einem Schraubenzieher an der Ladentür zu schaffen und gewann hierbei den Eindruck, dass sich die Tür mühelos aufbrechen lassen werde. Er traute sich jedoch nicht, den Einbruch allein durchzuführen, zumal auch noch lebhafter Verkehr auf der Straße herrschte. Deshalb nahm er zunächst wieder Abstand von seinem Vorhaben und begab sich in den umliegenden Wirtschaften auf die Suche nach einem möglichen Mittäter. Diesen glaubte A in dem ihm bekannten K gefunden zu haben. K lehnte jedoch unter Hinweis auf die noch laufende Bewährungszeit eine Beteiligung ab und riet auch A, sein Vorhaben aufzugeben. Gleichwohl machte sich A, als beide gegen 23:30*

Uhr an dem Geschäft vorbeikamen, erneut mit dem Schraubenzieher an der Tür zu schaffen, während K aus Angst, ertappt zu werden, die Straße beobachtete. Weil dieser sich weiterhin weigerte mitzumachen, gingen beide dann zunächst ein Stück weg, kehrten aber wieder zurück und der Angeklagte, der zeigen wollte, wie risikolos der beabsichtigte Einbruch sei, drückte gegen die Tür, die sich einen Spalt breit öffnete. Auf eindringlichen Vorhalt des K, sich lieber herauszuhalten, da andernfalls für sie beide der Widerruf der Bewährung erfolgen würde, nahm A nunmehr endgültig von seinem Vorhaben Abstand.

- Früher (RGSt 72, 349, 350 f.; BGHSt 7, 296, 297) hat die Rspr. den Standpunkt vertreten, ein Aufgeben der weiteren Tatausführung setze voraus, dass der Täter von ihr vollständig und endgültig Abstand nehme.
 - ⊖ Es ist zu weitgehend, wenn schon das bloße Offenhalten einer neuen Tat für die (ferne) Zukunft den Rücktritt ausschließen würde, zumal nicht sicher ist, ob es überhaupt zu einem neuen Tatentschluss und dessen Verwirklichung kommt.
- Nach h.M. (Roxin AT II § 30 Rn. 160; Kindhäuser AT § 32 Rn. 19; Otto AT § 19 Rn. 21) hindern vorbehaltene Fortsetzungsakte den Rücktritt nur dann, wenn sich der Täter diese Akte für einen Zeitpunkt vorbehält, der mit dem jetzt fraglichen Versuch eine natürliche Handlungseinheit bildet.
 - ⊕ Der Täter bringt mit dem Aufgeben von Ausführungshandlungen hinreichend zum Ausdruck, die Norm für den Moment doch anerkennen zu wollen. Ein Vorbehalt für die weitere Zukunft ist ein bloßer Plan und als solcher grds. straflos.

2. Der beendete Versuch (§ 24 I 1 Alt. 2, S. 2 StGB)

Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter – nach der letzten Ausführungshandlung (Rücktrittshorizont, h.M.) – alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 893; *Rengier* AT § 37 Rn. 110).

Gem. § 24 I 1 Alt. 2 StGB erlangt der Täter beim beendeten Versuch Straflosigkeit, wenn er die Vollendung der Tat verhindert oder nach S. 2, wenn er sich beim untauglichen Versuch ernsthaft um die Verhinderung der Vollendung bemüht. Für die Verhinderung der Vollendung genügt, dass der Täter eine Kausalreihe in Gang setzt, die für die Nichtvollendung des Delikts zumindest mitursächlich wird (BGHSt 48, 147, 149 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 906; *Fischer* StGB § 24 Rn. 31, *Rengier* AT § 37 Rn. 111). Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Täter optimale und sicher erfolgsverhindernde Maßnahmen ergreift (*Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 59c). Dem wird teilweise widersprochen mit dem Argument, dass wenn schon für den ungefährlichen untauglichen Versuch nach § 24 I 2 StGB ein ernsthaftes Bemühen erforderlich ist, dies für den gefährlichen tauglichen Versuch doch erst recht gelten müsse (*Herzberg* NStZ 1989, 49; *ders.* NJW 1989, 862). Die Forderung nach optimaler Abwehr liefe jedoch auf eine Übertragung der Anforderungen des S. 2 auf S. 1 Alt. 2 hinaus und wäre in der Sache eine gem. Art. 103 II GG verbotene täterbelastende Analogie.

Bsp. (nach BGHSt 48, 147 = NJW 2003, 1058): *A öffnete in Selbsttötungsabsicht zwei Gashähne in seiner im Erdgeschoss eines Zwölf-Familien-Hauses gelegenen Wohnung. Nach dem Öffnen der Gashähne wurde dem Angeklagten bewusst, dass es durch das ausströmende Gas zu einer Explosion kommen könnte und hierdurch andere Hausbewohner verletzt oder getötet werden könnten. Dies nahm er zunächst billigend in Kauf, änderte aber kurze Zeit später seine Willensrichtung. Er rief über die Notrufnummer die Feuerwehr,*

nannte seinen Namen und seine Anschrift und forderte sie dazu auf, sogleich für die Rettung der Hausbewohner zu sorgen. Der Aufforderung, das Gas abzudrehen, kam er daher nicht nach. Danach wurde A bewusstlos. Wenige Minuten später traf die Feuerwehr ein, evakuierte etwa 50 Personen und drehte den Gashahn zu.

Nach der neueren Rechtsprechung (BGH NStZ 2014, 143; BGH NStZ 2015, 509) ist die Annahme eines beendeten (Totschlags-)Versuchs zwar möglich, wenn sich der Täter im Augenblick des Verzichts auf eine mögliche Weiterführung der Tat keine Vorstellung von den Folgen seines Verhaltens macht. Jedoch muss als innere Tatsache eine solche gedankliche Indifferenz des Täters gegenüber den jedenfalls in Kauf genommenen Tatfolgen positiv festgestellt werden. Sind bezüglich des Vorstellungsbildes des Täters keine Angaben im Sachverhalt zu finden, darf daraus nicht zum Nachteil des Täters der Schluss auf ein Fehlen solcher Gedanken und damit Indifferenz gezogen werden.

3. Korrektur des Rücktrittshorizonts

Nach h.M. (BGHSt 36, 224; BGH NStZ-RR 2008, 335, 336; BGH NStZ-RR 2002, 73; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 899; *Fischer* StGB § 24 Rn. 15d) kann aus einem zunächst beendeten Versuch wieder ein unbeendeter Versuch werden, wenn der Täter sogleich nach der Tathandlung zu der Erkenntnis gelangt, dass er entgegen seiner ersten Einschätzung doch noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat. Voraussetzung dafür ist also, dass der Täter unmittelbar nach der letzten Ausführungshandlung seinen Irrtum erkennt und somit den Rücktrittshorizont korrigiert.

Bsp. (nach BGHSt 36, 224): *Um den O zu töten, stach A mit einem Messer auf ihn ein, wobei die Stiche überwiegend gegen dessen linke Oberkörperseite geführt wurden und dort auch Verletzungen hervorriefen. Schließlich ließ A von O ab, wobei er äußerte: „Jetzt bist Du erledigt“. Er war der Meinung, er habe nun alles Erforderliche getan, um O zu töten. Dieser erwiderte jedoch: „Ich lebe noch, ich rufe die Polizei.“ O wandte sich ab und lief davon. A steckte das Messer ein, folgte aber dem davonlaufenden O nicht, der schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt war.*

Siehe hierzu auch BGH NStZ 2013, 463: Ein bloßes „Ansetzen“ des Opfers zur Bewegung nach der letzten Ausführungshandlung des Täters erscheint nicht genügend aussagekräftig und ist zumeist nicht geeignet, bei diesem durchgreifende Zweifel daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei möglicherweise bereits tödlich verletzt. So haben z.B. tödliche Stiche nach der Lebenserfahrung nicht stets die sofortige Bewegungsunfähigkeit zur Folge. Das Neue an dieser Entscheidung ist jedoch, dass sogar das vom Täter wahrgenommene Nachtatverhalten zu einer Korrektur des Rücktrittshorizonts führen kann, sofern es nachvollziehbar Zweifel an der tödlichen Wirkung der Verletzung aufkommen lässt. So wurde wiederum aus einem zunächst beendeten Versuch – der Täter ging davon aus, dass das Opfer tödlich getroffen sei – ein unbeendeter Versuch mit den erleichterten Rücktrittsvoraussetzungen.

Nunmehr bemerkt BGH StraFo 2008, 212 f., dass eine Korrektur des Rücktrittshorizonts auch im umgekehrten Falle möglich ist: Die Grundsätze der Korrektur des Rücktrittshorizonts gelten auch dann, „wenn der Täter (hier: eines versuchten Totschlags) bei unverändert fortbestehender Handlungsmöglichkeit mit einem Taterfolg (hier: tödlichen Ausgang) zunächst nicht rechnet, unmittelbar darauf jedoch erkennt, dass er sich insoweit geirrt hat. Ein solcher Versuch ist im Ergebnis beendet“ (BGH a.a.O.).

4. Die außertatbestandliche Zielerreichung

Umstritten ist, ob ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch der Tatbestandsverwirklichung auch dann noch möglich ist, wenn der Täter sein eigentliches (außertatbestandliches) Handlungsziel bereits erreicht hat.

Bsp. (nach BGHSt 39, 221): *A stieß dem ihm körperlich unterlegenen Mitbewohner eines Asylbewerberheims ein Messer in den Leib, um ihm einen „Denkzettel“ zu verpassen und ihm unmissverständlich klarzumachen, dass er keine Gegenwehr dulde. A nahm bei seiner Handlung den Tod des Opfers billigend in Kauf. Er zog nach dem Stich das Messer aus dem Körper des Verletzten und verließ im Wissen den Raum, noch weitere Male zustechen zu können. Aber er hatte den Denkzettel ja bereits verpasst. Dabei erkannte er auch, dass das Opfer durch den Messerstich nicht allzu schwer verletzt wurde.*

Fraglich ist, ob A vom versuchten Totschlag zurückgetreten ist. Einem Rücktritt vom unbeendeten Versuch könnte entgegenstehen, dass A dem Opfer hier auch schon durch die schwere Verletzung einen „Denkzettel“ verpasst hat und damit eigentlich schon alles erreicht hat, was er erreichen wollte.

- Nach einer starken Mindermeinung (*Puppe JZ 1993, 361; Schall JuS 1990, 623; Roxin AT II § 30 Rn. 58 ff.*) soll ein Rücktritt ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein außertatbestandliches Ziel schon erreicht hat. Dabei wird das Problem teilweise bei der erforderlichen Rücktrittsleistung, teilweise aber auch beim Merkmal der Freiwilligkeit des Rücktritts verortet.

⊕ Der Täter gibt nichts auf, wenn er sein eigentliches Ziel letztlich schon erreicht hat.

- ⊕ Es fehlt an einem die Straffreiheit tragenden honorierbaren Verzicht des Täters, der schon alles erreicht hat, was er sich vorgenommen hatte.
- Die h.M. (*Kindhäuser* AT § 32 Rn. 18; *Hauf* MDR 1993, 929, 930; *Schroth* GA 1997, 151) geht infolge der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats (BGHSt 39, 221) demgegenüber davon aus, dass die Erreichung eines außertatbestandlichen Handlungsziels keine Auswirkungen auf die Rücktrittsfähigkeit eines Versuchs zeitigt.
 - ⊕ Nach dem Wortlaut des § 24 I 1 StGB muss der Täter die Tatausführung aufgeben. Tat meint dabei die Tat im rechtlich-sozialen Sinn, d.h. nur das tatbestandsmäßige Verhalten.
 - ⊕ Der Wortlaut des § 24 I 1 StGB erschöpft sich im Verlangen nach der Erbringung eines bestimmten äußeren Verhaltens; daneben ist kein Platz für bloße Motive des Täters.
 - ⊕ Kommt es schon im Rahmen der Freiwilligkeit nicht darauf an, dass sich der Täter aus sittlich hochwertigen Motiven zum Rücktritt entscheidet, kann es darauf im Rahmen des rein objektiven Verhaltens erst recht nicht ankommen.
 - ⊕ Opferschutzgesichtspunkte: Wird dem Täter, der sein außertatbestandliches Handlungsziel erreicht hat, die goldene Brücke zur Straffreiheit versagt, kann dies dazu führen, dass er sich bei ohnehin gegebener Strafbarkeit dazu verleiten lässt, das tatbestandlich geschützte Rechtsguts noch weiter zu verletzen (und bei der versuchten Tötung den wichtigsten Zeugen der Tat zum ewigen Schweigen bringt).

5. Rücktritt vom mehraktigen Geschehen

Besondere Probleme in rechtlicher, aber auch in aufbautechnischer Hinsicht bereiten mehraktige Fallgestaltungen.

Bsp. nach BGH NStZ 2005, 263: *A wollte seine persönlichen Sachen mit Hilfe des R aus der Wohnung seiner früheren Lebensgefährtin O holen. Hierbei kam es zum Streit. Als O erklärte, sie habe eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, wurde A ausbruchsartig zunehmend aggressiver. Er zerstörte Einrichtungsgegenstände und bedrohte O mit einem Messer. A folgte der in das Schlafzimmer flüchtenden O und würgte sie dort mindestens sechs Sekunden lang, um sie zu töten. Schließlich gelang es R, den A von O wegzureißen. Nachdem R die Kontrahenten getrennt hatte, machte A den Festnetzanschluss der O unbrauchbar und nahm ihr Mobiltelefon an sich, um zu verhindern, dass sie die Polizei rief und verließ mit R die im siebten Stockwerk des Hauses gelegene Wohnung. Im Hausflur kniete A einige Minuten zusammengekauert und weinend auf dem Boden. Im Erdgeschoss erklärte A dem R, er brauche seine Ruhe und wolle für sich allein sein. Sodann ging A in den Keller des Hauses, holte aus einem Kellerraum ein Messer mit 20 cm Klinglänge, fuhr mit dem Fahrstuhl hinauf in den siebten Stock und trat die Tür zu O's Wohnung ein. Diese war inzwischen in eine ein Halbgeschoss tiefer gelegene Wohnung geflüchtet und hatte mit der Polizei telefoniert. A, der im Flur die Stimme der O gehört hatte, drang in die Wohnung ein und griff O – immer noch in Tötungsabsicht – mit dem Messer an. Er versetzte ihr einen mehrere Zentimeter tiefen Stich in den linken Brustkorb, der die Lunge verletzte und zu starken inneren Blutungen führte. Sodann versetzte er ihr einen Stich in die linke Unterbauchseite. Ohne notärztliche Versorgung wäre O binnen weniger Stunden an den Folgen beider Stichverletzungen durch Verbluten verstorben. Dem R, der dem A nachgeeilt war, ge-*

lang es, diesen nach einem Gerangel vorübergehend zu Boden zu bringen. O flüchtete derweil aus der Wohnung und lief über die Treppe zwei Stockwerke tiefer. Geschwächt durch die Verletzungen setzte sie sich dort zu Boden. Als A, der sich inzwischen von R hatte losreißen können, mit dem Messer in der Hand hinzukam, bat O ihn flehentlich, er möge doch endlich aufhören, es sei genug. Dabei zeigte sie ihm ihre Bauchwunde. A gab nunmehr sein Vorhaben, O zu töten, auf und flüchtete. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22 f. StGB?

a) Strafbarkeit im Hinblick auf das Gesamtgeschehen

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die O mit durchgängig aufrecht erhaltenem Tötungsvorsatz zunächst würgte und später auf sie einstach.

Die Tat ist nicht vollendet; O hat überlebt. Die Versuchsstrafbarkeit für das Verbrechen (vgl. § 12 I StGB) des Totschlags folgt aus § 23 I StGB.

A hatte hinreichenden Tatenschluss zur Tötung der O. A hat O gewürgt und auf sie eingestochen. Damit hat er auch zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt.

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Indem A schließlich auf Flehen der O von ihr abließ und er nicht weiter auf sie einstach, könnte er mit strafbefreiender Wirkung vom versuchten Totschlag gem. § 24 I 1 StGB zurückgetreten sein. Ob A jedoch mit dem bloßen Nichtweiterhandeln auf der Treppe von der Tat insgesamt mit strafbefreiender Wirkung zurückgetre-

ten ist, hängt davon ab, ob sich das Einstechen noch als Teil einer mit dem Würgen begonnen, einheitlichen Tat darstellt. Ist das Würgen dagegen als selbstständiger Totschlagsversuch zu werten und war dieser Versuch fehlgeschlagen, so kommt ein Rücktritt insoweit nicht mehr in Betracht. Für einen strafbefreienden Rücktritt insgesamt müsste das Gesamtgeschehen aus Würgen und Einstechen demnach eine sog. Rücktrittseinheit bilden. Eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im materiellrechtlichen Sinne liegt bei einer Mehrheit gleichartiger, strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen nur vor, wenn die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element verbunden sind und zwischen ihnen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint (BGH NStZ 2005, 263, 264). Zwischen Würgen und Einstechen liegt eine räumliche und zeitliche Zäsur. Das Geschehen verlagerte sich von der Wohnung der O im siebten Stock in das Treppenhaus auf Höhe der fünften Etage. In zeitlicher Hinsicht war A inzwischen vom siebten Stock in das Erdgeschoss gefahren, war in den Keller gegangen und sodann wieder hinaufgefahren und hatte O in die fünfte Etage verfolgt. Somit bildeten Würgen und Einstechen keine Rücktrittseinheit mehr. A ist durch das bloße Nichtweiterhandeln nicht insgesamt von einem einheitlichen Tötungsversuch zurückgetreten.

Siehe hierzu auch BGH NStZ-RR 2013, 273 ff.: Die Beurteilung, ob es sich um einen einheitlichen Vorgang oder um ein durch Zäsuren gekennzeichnetes mehraktiges Geschehen handelt, ist unerlässlich. Denn gerade bei einem mehraktigen Geschehen ist das Vorstellungsbild des Täters nach der jeweils letzten Ausführungshandlung entscheidend. Eine tatbestandliche Handlungseinheit endet jedoch mit dem Fehlschlag des Versuchs; dazu auch *Putzke* ZJS 2013, 620.

b) Strafbarkeit im Hinblick auf den ersten Angriffsakt

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er O würgte. Das ist zu bejahen. Insb. scheitert insoweit ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 I 1 StGB daran, dass der Versuch fehlgeschlagen ist. Wegen des Eingreifens des R, sah A nämlich keine Möglichkeit mehr, den Tod der O noch in unmittelbarem Fortgang des Geschehens herbeiführen zu können.

c) Strafbarkeit im Hinblick auf den zweiten Angriffsakt

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf O einstach. Das ist zu verneinen, denn A ist insoweit vom unbeendeten Totschlagsversuch gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB zurückgetreten. Er hat die Ausführung der Tat freiwillig aufgegeben.

d) Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, in dem er O in Tötungsabsicht gewürgt hat.

III. Freiwilligkeit

Voraussetzung eines strafbefreienden Rücktritts ist stets, dass der Täter die jeweils erforderliche Rücktrittsleistung freiwillig erbringt. Heute wird die Freiwilligkeit vorwiegend in psychologischer Betrachtung an den Begriffen der autonomen oder heteronomen Gründe gemessen (BGHSt 21, 319, 321):

- Freiwillig ist der Rücktritt, wenn er auf autonomen Gründen, d.h. auf einer freien Entscheidung des Täters selbst beruht. Autonome Gründe sind demnach auch Gewissensbisse, Reue, Mitleid oder die generelle Angst vor Strafe.
- Unfreiwillig ist der Rücktritt dagegen, wenn er auf heteronomen Gründen beruht, d.h. der Täter also aus Gründen zum Rücktritt gedrängt wird, die von ihm unabhängig sind. Heteronome Gründe sind z.B. das Eintreffen der Polizei oder die Vorstellung, die Tat sei bereits entdeckt. So etwa in BGH NStZ 2014, 202, wo der Täter sein Vorhaben abbricht, da er sich aufgrund äußerer Zwänge oder psychischer Hemmungen nicht mehr in der Lage sieht, seine Tat fortzusetzen: Er ging davon aus, nur durch Flucht der drohenden Festnahme zu entgehen.

Nicht erforderlich ist somit, dass der Grund des Täters, der ihn zum Rücktritt bewogen hat, einer billigenwertigen Motivation entspricht oder sittlich hochwertig ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 915).

Andere – insb. *Roxin* AT II § 30 Rn. 379 ff. – wollen die Freiwilligkeit normativ bestimmen. Danach soll der Rücktritt freiwillig sein, wenn es nach der Verbrechervernunft nicht geboten war, die Tatbestandsverwirklichung aufzugeben. War es aus Sicht des Verbrechers dagegen vernünftig, die Tatbestandsverwirklichung nicht weiter zu betreiben (und etwa zu fliehen), sei der Rücktritt unfreiwillig.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was unterscheidet den Rücktritt und die tätige Reue?
- II. Aus welcher Perspektive ist zu beurteilen, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt?
- III. Kann aus einem unbeendeten Versuch ein beendeter Versuch werden?

Lernhinweis **Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie ihr Wissen und ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Versuch finden Sie dort 15 am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punktesammeln. <http://strafrecht-online.org/mct-versuch>